

**Abteilung
AOT****Aufhebung des LTH 29 für die Verifizierung der
Startleistung von Triebwerken**

Der Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 29 vom 18. November 1999 über die „Verifizierung der Startleistung von Triebwerken“ tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft.

Seit der Erlassung von einheitlichen europäischen Vorschriften für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen (Verordnung (EU) Nr 1321/2014), für den Flugbetrieb (Verordnung (EU) Nr. 965/2012) sowie für die Musterzulassung (Verordnung (EU) Nr. 748/2012) ist eine Verifizierung der Startleistung von Triebwerken, sofern erforderlich, vom Inhaber der Musterzulassung (TC-Holder) in den Instandhaltungsanweisungen festzulegen. Zusätzliche Vorgaben der nationalen Luftfahrtbehörde sind nicht mehr erforderlich.